

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT⁴⁰⁰

Beschlüsse

Auf seiner 7015. Sitzung am 6. August 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Äthiopiens, Boliviens (Plurinationaler Staat) (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Botsuanas, Brasiliens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Chiles (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Costa Ricas, Deutschlands, Ecuadors (Minister für auswärtige Angelegenheiten und die Mobilität der Menschen), Fidschis, Georgiens, Haitis (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Honduras', Indiens, Indonesiens, Japans, Katars, Kirgisistans, Kolumbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Kubas (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Präsident auf Zeit der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten), Litauens, Malaysias, Mexikos, Neuseelands, Nigerias, Perus (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), der Salomonen, Saudi-Arabiens, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, Uruguays (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Venezuelas (Bolivarische Republik) (Minister des Volkes für auswärtige Angelegenheiten und Präsident auf Zeit des Gemeinsamen Marktes des Südens) und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben der Ständigen Vertreterin Argentinien bei den Vereinten Nationen vom 1. August 2013 an den Generalsekretär (S/2013/446)⁴⁰¹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn José Miguel Insulza, den Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁰¹:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist.

Der Rat erinnert an die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigt seine Hauptverantwortung nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat erinnert ferner daran, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen in die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, einen festen Bestandteil der kollektiven Sicherheit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen bildet und die kollektive Sicherheit verbessern kann.

⁴⁰⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

⁴⁰¹ S/PRST/2013/12.

Der Rat erklärt erneut, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die regionalen und subregionalen Organisationen leisten, die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise unterstützen kann, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen geleistet werden muss, wozu auch gehört, dass die regionalen und subregionalen Organisationen den Rat jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem Laufenden halten müssen, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen oder in Aussicht genommen werden.

Der Rat bekundet seine Absicht, gegebenenfalls weitere Schritte zur Förderung einer engeren und stärker auf operativer Ebene angesiedelten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf den Gebieten der Konfliktfrühwarnung und Konfliktverhütung sowie der Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung zu prüfen und die Kohärenz, Synergie und kollektive Wirksamkeit der entfalteten Bemühungen sicherzustellen. In dieser Hinsicht begrüßt er die bereits bestehenden soliden Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen.

Der Rat würdigt die fortlaufenden Bemühungen und Beiträge des Sekretariats zur Festigung der Partnerschaften mit den regionalen und subregionalen Organisationen und bekundet seine Absicht, nach Bedarf die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen zu erweitern, wie vom Rat in der Erklärung seines Präsidenten vom 13. Januar 2010⁴⁰² und in der Mitteilung seines Präsidenten vom 19. Juli 2006⁴⁰³ sowie späteren diesbezüglichen Dokumenten und Mitteilungen des Präsidenten vereinbart.

Der Rat erkennt an, dass sich die regionalen und subregionalen Organisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können.

Der Rat betont, wie wichtig ein koordiniertes internationales Vorgehen gegen die Ursachen von Konflikten ist, ist sich der Notwendigkeit bewusst, wirksame langfristige Strategien zu erarbeiten, und unterstreicht, dass alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergreifen müssen, um den Mitgliedstaaten und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Beseitigung der Armut, der Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe und der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behilflich zu sein.

Der Rat erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Streitigkeiten und Konflikte im Einklang mit der Charta beizulegen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die von regionalen und subregionalen Organisationen in die Wege geleiteten Maßnahmen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Verhütung und Lösung von Konflikten im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen des Rates in geeigneter Weise zu unterstützen.

Der Rat ermutigt die maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen, sich auch weiterhin in geeigneter Weise an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu beteiligen, namentlich durch Konfliktprävention, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die diesbezüglich vorhandenen und potenziellen Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zu nutzen.

Der Rat betont, wie nützlich es ist, auch weiterhin wirksame Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen aufzubauen, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen zu ermöglichen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Konfliktprävention zu stärken.

⁴⁰² S/PRST/2010/1.

⁴⁰³ S/2006/507.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit den maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt es, dass die regionalen und subregionalen Organisationen in Übereinstimmung mit der Charta und den Resolutionen und Beschlüssen des Rates fortlaufend wichtige Anstrengungen unternehmen und eine erweiterte friedenssichernde Rolle wahrnehmen, um Konflikte zu verhüten, in Konflikten zu vermitteln und diese beizulegen.

Der Rat erkennt an, dass die regionalen und subregionalen Organisationen mit der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen, die der Rat genehmigt hat, in einer mit Kapitel VIII der Charta vereinbaren Weise zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat bittet das Sekretariat und alle regionalen und subregionalen Organisationen, die über Kapazitäten zur Friedenssicherung verfügen, ihre Arbeitsbeziehungen auszubauen und weiter zu untersuchen, wie ihre Zusammenarbeit besser zur Erfüllung der Mandate und Ziele der Vereinten Nationen beitragen könnte, um einen kohärenten Rahmen für die Friedenssicherung zu gewährleisten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation mit den maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta für die Unterstützung friedenssichernder Einsätze, einschließlich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Mandate dieser Einsätze, sowie für friedenskonsolidierende Maßnahmen und die Stärkung regionaler und nationaler Eigenverantwortung ist.

Der Rat anerkennt die Rolle, die die regionalen und subregionalen Organisationen nach Konflikten bei der Friedenskonsolidierung, der Wiederherstellung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung wahrnehmen können, und bekräftigt die Bedeutung des Zusammenwirkens und der Kooperation zwischen der Kommission für Friedenskonsolidierung und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen. Der Rat ermutigt die Kommission, weiter in enger Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zu arbeiten, um kohärentere und besser integrierte Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten zu gewährleisten.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, mit den regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf eng zusammenzuarbeiten, auch über seine Nebenorgane, damit seine Resolutionen, einschließlich der Resolutionen zu thematischen Fragen, die auf ein breites Spektrum von Konfliktsituationen anwendbar sind, auf kohärentere und wirksamere Weise durchgeführt werden. In dieser Hinsicht legt der Rat ferner den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, mit den Sanktionsausschüssen der Vereinten Nationen und ihren Sachverständigengruppen bei der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten, bekräftigt ferner, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen zu verhüten und davor zu schützen, und betont, dass die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen.

Der Rat anerkennt den wertvollen Beitrag der maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat diese Organisationen und Abmachungen, den Schutz von Kindern weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinder-

schutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen und innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen.

Der Rat betont, dass den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen eine wichtige Funktion zukommt und dass es notwendig ist, in den Mandaten der Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls den regionalen Instrumenten Rechnung zu tragen, die den Staaten die Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen ermöglichen. Der Rat befürwortet die Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung subregionaler und regionaler Mechanismen der Zusammenarbeit, der Koordinierung und des Informationsaustauschs, insbesondere eine grenzüberschreitende Zollkooperation und Netzwerke zum Austausch von Informationen, mit dem Ziel, den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen.

Der Rat befürwortet die internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, um ihre Umlenkung, namentlich zu Al-Qaida und anderen terroristischen Gruppen, zu verhindern. Der Rat unterstreicht die bedeutenden Schritte, die die Mitgliedstaaten und internationale und regionale Organisationen in dieser Hinsicht unternommen haben. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der vom Rat verhängten Waffenembargos sollte mit einer verstärkten internationalen und regionalen Zusammenarbeit in Bezug auf Waffenexporte einhergehen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Anstrengungen je nach Bedarf auf nationaler, regionaler, subregionaler und internationaler Ebene stärker koordiniert werden müssen, um der von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ausgehenden ernststen Herausforderung und Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weltweit wirksamer entgegenzutreten.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen auch weiterhin die Möglichkeit des Austauschs von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den von Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten und die Verfügbarkeit von Programmen, die die Durchführung der Resolution erleichtern könnten, sowie Bereiche zu erkunden, in denen sie Hilfe bereitstellen können, unter anderem durch die Bestimmung einer Kontaktstelle oder eines Koordinators für die Durchführung der Resolution 1540 (2004).

Der Rat begrüßt die Anstrengungen seiner für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Nebenorgane, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen zu fördern, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen einer wachsenden Zahl regionaler und subregionaler Organisationen bei der Terrorismusbekämpfung. Der Rat fordert alle in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen.

Der Rat nimmt in dieser Hinsicht außerdem mit Anerkennung Kenntnis von den Aktivitäten, die die Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der technischen Hilfe und ihrer Erleichterung durchführen, um den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴⁰⁴ behilflich zu sein, und legt dem Exekutivdirektorium und dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbau- und technischen Hilfe und ihre Erleichterung sicherzustellen.

⁴⁰⁴ Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Der Rat erinnert daran, dass Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit von zentraler Bedeutung für die Förderung und Wahrung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung auf der Welt sind. In dieser Hinsicht betont der Rat, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt oder einer Postkonfliktsituation befindet, vergangene schwere völkerrechtliche Verbrechen aufarbeiten kann und künftige schwere völkerrechtliche Verbrechen verhindert werden können. In dieser Hinsicht hebt der Rat hervor, dass regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen zur Rechenschaftsziehung beitragen können, indem sie den Ausbau der Kapazitäten der innerstaatlichen Justizsysteme in geeigneter Weise unterstützen und mit den internationalen Mechanismen, Gerichten und Gerichtshöfen, namentlich dem Internationalen Strafgerichtshof, zusammenarbeiten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten in geeigneter Weise auszubauen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die regionalen und subregionalen Organisationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Friedenssicherung ausbauen, und wie wertvoll die internationale Unterstützung für ihre Bemühungen ist. Der Rat bittet alle Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht gegebenenfalls einen aktiveren Beitrag zu leisten.

Der Rat erklärt erneut, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, die benötigten personellen, finanziellen, logistischen und sonstigen Ressourcen für ihre Organisationen zu beschaffen, namentlich über Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch ihre Partner. Der Rat betont, dass die Finanzierung der Regionalorganisationen berechenbarer, nachhaltiger und flexibler gestaltet werden muss, wenn diese im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen, und begrüßt die von den Partnern in dieser Hinsicht bereitgestellte wertvolle finanzielle Unterstützung.

Der Rat legt den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen nahe, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Zusammenarbeit untereinander, namentlich zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazität, zu verstärken und auszuweiten. Der Rat unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht die politische Unterstützung und der technische Sachverstand der Vereinten Nationen sind.

Der Rat nimmt Kenntnis von den laufenden Bemühungen des Sekretariats, die regelmäßige Interaktion, Konsultation und Kooperation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen auszubauen und zu verbessern, und betont, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken.

Der Rat ermutigt das Sekretariat und die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, gegebenenfalls weitere Möglichkeiten des Austauschs von Informationen über ihre jeweiligen Kapazitäten und die gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erkunden und auch weiterhin bewährte Praktiken zusammenzustellen, insbesondere im Bereich der Vermittlung, der Guten Dienste und der Friedenssicherung. Der Rat ermutigt außerdem die regionalen und subregionalen Organisationen, diesbezüglich die Zusammenarbeit und den Dialog untereinander zu verstärken.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und die Zusammenarbeit mit ihnen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, einschließlich der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und beim Kampf gegen die Straflosigkeit ist. Der Rat legt den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen nahe, in einem breiten Spektrum von Bereichen gemeinsamen Interesses zusammenzuarbeiten.

Der Rat legt den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen ferner nahe, verstärkt zusammenzuarbeiten, um einen weltweiten Dialog zur Förde-

rung von Toleranz und Frieden anzuregen und ein besseres Verständnis zwischen Ländern, Kulturen und Zivilisationen zu fördern.

Der Rat würdigt den Generalsekretär für seine Bemühungen, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat Bewertungen der bei der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Regionalorganisationen erzielten Fortschritte aufzunehmen, und ersucht ihn, diese Bemühungen fortzusetzen. Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen nächsten halbjährlichen Bericht an den Rat und die Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen Empfehlungen zu der Frage aufzunehmen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen verbessert werden kann.“

Auf seiner 7050. Sitzung am 28. Oktober 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Stärkung der partnerschaftlichen Synergie zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2013 an den Generalsekretär (S/2013/588)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ekmeleddin İhsanoğlu, den Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁰⁵:

Der Sicherheitsrat erinnert an die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigt seine Hauptverantwortung nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat erklärt erneut, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen in Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist.

Der Rat dankt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon, und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, Herrn Ekmeleddin İhsanoğlu, für ihre Unterrichtungen.

Der Rat erkennt an und befürwortet weiterhin, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit aktiv zu der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beiträgt.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem laufenden Dialog zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung. Der Rat lobt die Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für ihr anhaltendes Engagement zugunsten der

⁴⁰⁵ S/PRST/2013/16.